

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde St. Michaelisdonn

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Feuerwehrhaus“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „Ortskern, westlich der Johannßenstraße und nördlich des Multifunktionsgebäudes“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der vom Bauausschuss der Gemeinde St. Michaelisdonn in der Sitzung am 18.09.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Feuerwehrhaus“ der Gemeinde St. Michaelisdonn für das Gebiet „Ortskern, westlich der Johannßenstraße und nördlich des Multifunktionsgebäudes“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung wird in der Zeit vom

vom 30.09.2024 bis 06.11.2024 (einschließlich)

im Internet veröffentlicht. Die Entwurfsunterlagen einschl. dieser Bekanntmachung werden auf der Website des Amtes Burg-St. Michaelisdonn unter der Webadresse <https://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de/Bügerservice-Politik/Aktuelles/Bauleitplanung/St-Michaelisdonn/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im Amtsgebäude des Amtes Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 7, während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, nachmittags nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (04825 9305-16 oder per Mail an bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de) öffentlich aus.

Außerdem sind die o.g. Unterlagen unter <https://bob-sh.de/plan/4AE-bplan21-st-michaelisdonn> zugänglich.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten, Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendliche, die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu elektronisch oder per Mail an bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt und auf der Homepage des Amtes <https://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de> unter Bürgerservice & Politik / Bauleitplanung / Datenschutz einsehbar ist.

St. Michaelisdonn, den 25.09.2024

Gemeinde St. Michaelisdonn
Volker Nielsen
Bürgermeister

